Amt Achterwehr

Der Amtsdirektor



Örtliche Bekanntmachung

Der Verwaltungsakt vom 13.02.2024 für Herrn Nikzar Salar, zuletzt wohnhaft Lärchenweg 1 in 24242 Felde wird gemäß §§ 110, 155 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) in Verbindung mit §§ 983, 980 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) hiermit im Wege der örtlichen Bekanntmachung öffentlichen bekannt gegeben:

Sachbearbeitung: Herr Stein

Achterwehr, den 13.02.2024

Aufnahme und vorläufige Unterbringung gemäß §§ 1, 4 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) Meine Einweisungsverfügung vom 4.04.2023 (Az.0.4)

hier: Feststellung der Beendigung des Benutzungsverhältnisses und Rechtsfolgen

Sehr geehrter Herr Salar,

hiermit ergeht folgender

Bescheid

1. Das Benutzungsverhältnis für die Ihnen zugewiesene Räumlichkeit in der Unterkunft Lärchenweg 1 in 24242 Felde ist gemäß § 3 Abs.2 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte zur vorläufigen Unterbringung von Personen des Amtes Achterwehr und die Gebührenerhebung für die Benutzung in der derzeit geltenden Fassung beendet. Die Räumlichkeit steht Ihnen ab sofort nicht mehr zur Verfügung.

Bitte geben Sie ausgeteilte Schlüssel schnellstmöglich zurück, da sonst zusätzliche Kosten für Sie entstehen.

- 2. Die in Ihrem Eigentum stehenden beweglichen Sachen aus der Ihnen mit der Einweisungsverfügung ursprünglich zugewiesenen Unterkunft nehme ich hiermit in amtliche Verwahrung. Ich fordere Sie auf, Ihre Rechte an diesen Sachen anzumelden und die Sachen unverzüglich zu den Dienstzeiten der Verwaltung bei mir abzuholen. Für die Anmeldung der Rechte und die Abholung der Sachen setze ich Ihnen eine Frist von 2 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieser Verfügung. Die durch Lagerung, Verwertung und ggf. Entsorgung der Gegenstände entstehenden Kosten haben Sie zu tragen.
- 3. Hiermit ordne ich die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügungen an. Ein Widerspruch hat insoweit keine aufschiebende Wirkung.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung kann bei der Amtsverwaltung des Amtes Achterwehr, Inspektor-Weimar Weg 17, 24239 Achterwehr zu den allgemeinen Öffnungszeiten oder nach gesonderter Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach dieser örtlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Achterwehr, den 13.02.2024

Joachim Brand Amtsdirektor